

Das Forschungszulagengesetz

Mit der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) will die Bundesregierung themenübergreifend gezielte Anreize setzen, damit Unternehmen in Forschung und Entwicklung investieren.

Antragsberechtigt sind alle steuerpflichtigen Unternehmen ohne Beschränkung der Größe, Branche oder des Gründungsdatums (also auch Start-ups).

Wie wird gefördert?

Gefördert werden 25 Prozent der internen FuE-Aufwendungen für Löhne und Gehälter sowie der absetzbaren externen FuE-Aufwendungen.

Im Rahmen externer FuE-Aufwendungen (Unteraufträge bzw. Auftragsforschung) werden bis zu 60 Prozent der Gesamtkosten (inkl. Sachkosten) für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Maximal können Unternehmen 4 Mio. Euro für FuE-Personalaufwendungen oder absetzbare FuE Unteraufträge pro Jahr beim zuständigen Finanzamt geltend machen.

Was sind Anforderungen an FuE?

- Es muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (**neuartig**),
- es muss originär sein (**schöpferisch**),
- einem Plan folgen und budgetierbar sein (**systematisch**),
- es müssen Unsicherheiten in Bezug auf das Endergebnis bestehen (**ungewiss**) und Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit vorhanden sein (**übertragbar und/oder reproduzierbar**).

Tabelle 1: Beispielrechnung zur Forschungszulage

A	Unterauftrag an eine Forschungseinrichtung	50.000 €
B	davon 60% relevant für Bemessungsgrundlage	30.000 €
C	Eigene Löhne und Gehälter in einem <u>FuE</u> -Vorhaben	100.000 €
D	D = B + C = Bemessungsgrundlage	130.000 €
	25% von D als Forschungszulage	32.500 €

Was ist zu beachten?

- Gefördert werden nur Projekte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2020) begonnen wurden.
- Es muss sich dabei um Forschung und Entwicklung handeln (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung).
- Unterschiedliche Projektkonstellationen sind möglich (Einzelprojekte, Kooperationsprojekte, Auftragsforschung, ...)
- WICHTIG: Es sind nur Aufwendungen für FuE förderfähig, die nicht anderweitig bezuschusst werden (Vermeidung von Doppelförderung).

Prinzipieller Ablauf

- Unternehmen lässt in einem ersten Schritt bei einer Bescheinigungsstelle prüfen, ob die notwendigen Kriterien erfüllt sind.
- In einem zweiten Schritt wird die Bescheinigung mit dem Antrag auf Förderung beim zuständigen Finanzamt eingereicht.
- Die Forschungszulage wird mit der Körperschaft- oder Einkommensteuer verrechnet - sollte diese geringer als die Zulage sein, erfolgt eine (Teil-)Auszahlung der Zulage.
- Prinzipiell besteht die Möglichkeit, mehrere Anträge einzureichen.

Link zum online-Antrag: <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/>

Empfehlung an Unternehmen

- Tätigkeiten zur aktuellen Forschung über Stundenzettel, GANTT-Diagramme oder ähnliche Projektmanagement-Tools dokumentieren.

Wichtige Links:

- [FAQs zum Forschungszulagengesetz \(FZulG\)](#)
- [FAQs zum Bescheinigungsverfahren](#)
- [FAQs zur Beantragung](#)
- [Der Forschungszulagenrechner](#)

Kontakt:

Dipl.-Ing. Stefan Adam
TRAIN – Transfer · Innovation · Steinfurt
c/o TAFH Münster GmbH
Stegerwaldstr. 39
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 / 962640
E-Mail: adam@ta.fh-muenster.de
bzw. train@fh-muenster.de